

## Göttliches Recht (lat.: ius divinum)

### Definition:

Rechtsnormen bezeichnet, die auf Rechtssetzungen Gottes oder einer göttlichen Instanz zurückführbar sind (etwa auf die Zehn Gebote) und die daher unabänderlich gelten.

Göttliches Recht gehört zum überpositiven Recht und wurde lange mit dem Naturrecht gleichgesetzt.

### Historischer Zusammenhang (Allgemein):

Vorstellungen von göttlichem – überpositivem Recht – finden sich bereits in gentilen Gesellschaftsordnungen. In der griechischen Antike wurden besonders grundlegende oder staatstragende Gesetze auch unter Hinweis auf ihre religiöse Natur oder ihren göttlichen Ursprung verteidigt.

Zunächst bestand kein Bedarf für eine Unterscheidung des überpositiven Rechts in ein von Gott gegebenes natürliches Recht und ein weltliches, von einer transzendenten Anbindung unabhängiges natürliches Recht.

Mit der Neuzeit und vor allem der Aufklärung wurde die Frage nach der Legitimation des Rechts, der Berechtigung und Beschränkung weltlicher Gesetzgebung neu gestellt.

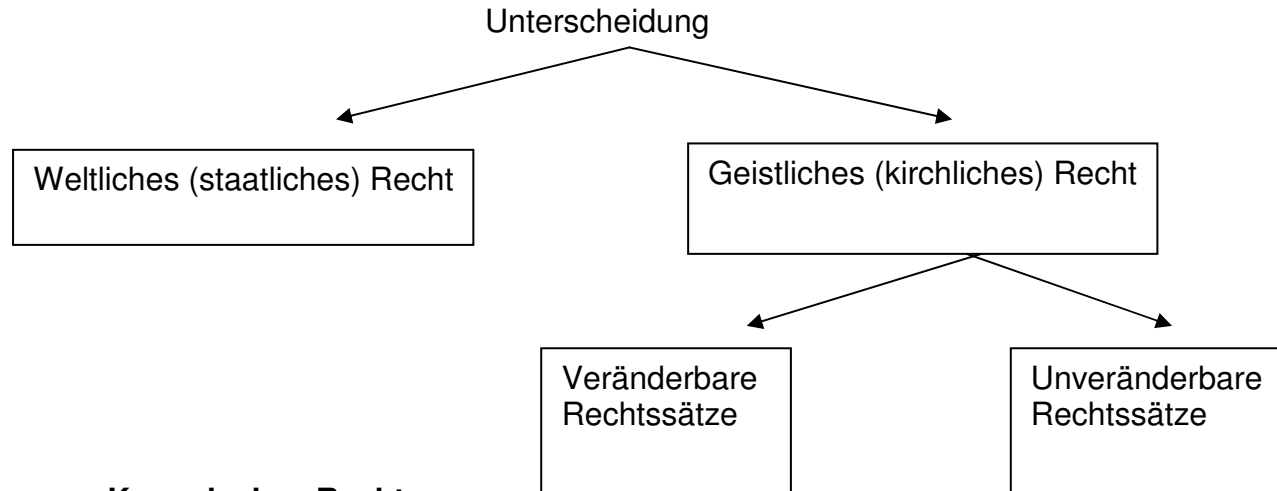
Das „Naturrecht“ löste sich von seinem transzendenten Bezug bzw. einer religiös-theologischen Begründung:

→Vom religiösen (theologischen) Standpunkt werden überpositive, der menschlichen Gesetzgebung entzogene allgemeingültige Rechtssätze weiter durch den Gottesbezug bzw. die von Gott eingesetzte Schöpfungsordnung gerechtfertigt (sog. christliches Naturrecht)

→Vom säkularen Standpunkt werden überpositive allgemeingültige Rechtssätze aus der jedem Menschen angeborenen Menschenwürde, der Erkenntnis von der Gleichheit jedes Menschen, durch die menschliche Vernunft oder ähnliche Deutungsmuster begründet.

In der säkularen Gesellschaftsordnung ist heute umstritten, ob das Recht oder bestimmte Rechtssätze überhaupt einer naturrechtlichen Begründung bedürfen und – soweit dies bejaht wird – ob es diese naturrechtliche Begründung durch einen transzendenten Bezug erfolgen kann / darf. (vgl. Auslegung des Gottesbezugs im Grundgesetz; Streit um Gottesbezug in einer europäischen Verfassung...)

**Im Kirchenrecht:**



**Kanonisches Recht:**

ius mere ecclesiasticum  
(menschen-gemachtes  
Kirchenrecht)

**oder**

ius humanum  
(Menschenrecht)

ius divinum  
(göttliches Recht)

Def.: Recht, welches sich (nach lehramtlicher Auslegung) unmittelbar auf den Willen Gottes zurückführen lässt. Es gilt als vorgegeben, überzeitlich und dem übrigen kirchlichen Recht übergeordnet. Göttliches Recht kann demzufolge vom kirchlichen Gesetzgeber nicht geändert oder aufgehoben werden. Auch eine Dispensierung ist nicht vom ius divinum möglich.

im Codex Iuris Canonici (CIC) unter verschiedenen Bezeichnungen:

„ius divinum“	cc. 21, 24 § 1, 1059, 1057 § 1, 1163 § 2, 1290, 1692 § 2.
„statuente Domino“	c. 330.
„ex divina institutione“	c. 375
„Christus Domino concredit“	c. 747
„a Christo Domino institute“	c. 840
„ex ipsa ordinatione divina“	c. 113 § 1
„divinitus missio concredita“	c. 794

Als unveränderliche, dem Willen des menschlichen Gesetzgebers entzogene Rechtssätze gelten u.a.: der päpstliche Primat, die Einteilung der Gläubigen in Kleriker und Laien (c. 207 § 1); das Recht der Gläubigen auf den Empfang der Sakramente (c. 213); die Gleichheit der Würde aller Gläubigen (c. 208); die Unauflösbarkeit der Ehe (c. 1141); die Verpflichtung zur Buße (c. 1249)

## Evangelisches Kirchenrecht

Verschiedene Auffassungen:

1. Ansicht: Das evangelische Kirchenrecht kennt kein ius divinum.
2. Ansicht: Auch im evangelischen Kirchenrecht gibt es ein ius divinum, allerdings nicht im engen kanonistischen Verständnis
3. Ansicht: Die dem durch Menschenhand positivierten Kirchenrecht vorgehenden Grundprinzipien / theologischen Grundaussagen sollten eher als „biblischen Weisungen“ (im Anschluss an Erik Wolf) bezeichnet werden. Dies seien aber „nicht selbst Rechtssätze [sind], sondern grenzsetzende und ausrichtende Weisungen.“  
Bsp.: der diakonische Auftrag der Gemeinde,  
der Taufbefehl als missionarischer Auftrag  
der das Abendmahl.